



Landesverband der Imker Weser-Ems e.V.

Hartmut Manning - 2. Vorsitzender

Landesverband der Imker Weser-Ems e.V., Postfach 25 49, 26015 Oldenburg

Mars-la-Tour-Str. 13
26121 Oldenburg

Telefon: 04 41 / 80 16 26
Telefax: 04 41 / 80 16 80

E-Mail:
info@imker-weser-ems.de

Info:
www.imker-weser-ems.de

Oldenburg, den 20.09.2015

Aufgabenkatalog des Landeswanderwartes LIV W.-E.



Tätigkeitsbereich des Obmannes für Wanderung auf Landes-, Kreis und Vereinsebene

zukünftige Bezeichnung

Obmann für Wanderung im LV Imker Weser Ems e.V.
Obmann für Wanderung im KIV
Obmann für Wanderung im IV

Landeswanderwart LIV W.-E.
Kreiswanderwart
Wanderwart

Neubenennung erfolgt nach Änderung der jeweiligen Satzung in der nächstmöglichen Sitzung



Landeswanderwart

Erstellung und Führung eines aktuellen Kreiswanderwarteverzeichnis

Erstellung eines aktuellen Verzeichnisses der im Verbandsgebiet ansässigen

- > Veterinärämter / Landkreise
- > Landwirtschaftsämter

Erstellung eines Verzeichnisses über die im Landesverband geltenden Wanderbestimmungen

Vermittlungen von Kenntnissen und Beratung von Kreisverbänden und Vereinen in Bezug auf die im geltenden Verbandsbereich geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Wanderung

Koordinator im Rahmen der grenzüberschreitenden imkerlichen Zusammenarbeit in Wanderangelegenheiten mit den benachbarten ausländischen Imkerorganisationen und Behörden

Koordinator mit den jeweiligen Veterinärbehörden und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und den Landwirtschaftsämtern Weser – Ems (siehe auch Seite 4)



Bienentransport im großen Stil

gem. Straßenverkehrsrecht

- > Maße , Gewichte, Anhängelasten, Ladungssicherung, FS Klassen, Sonn- / Feiertagsfahrverbot, Ferienreiseverordnung
- > Fahrpersonalrechtliche Vorschriften im internat. Verkehr mit der EU oder Drittstaaten , EU Verordnungen, AETR

nach anderen als veterinärrechtlichen Vorschriften, Gesetzen, Verordnungen usw.

Vorschriften nach dem BGB , Betreten und Befahren von Grundstücken zur ordnungsgemäßen Versorgung von Bienen im Trachtgebiet oder auf Bienenständen auf privaten Grundstücken

ordnungsgemäßes Benutzen und Verlassen von Trachtständen



Fadenziehende Masse, amerik. Faulbrut

gem. veterinärrechtlicher Kommunal - , Landes- , Bundes oder EU Vorschriften

- > Landkreise : kreiseigener Verordnungen z. B. Sperrbezirke gem. Tierseuchenverordnungen
- > Landkreise : Gesetz zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen in den jeweiligen Landkreisen, kreisfreien Städten
- > Land , Bund : Bienenseuchenverordnung
- > EU : BmTierSSchV - Binnenmarkt – Tierseuchenschutzverordnung (Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen, sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren
- > Richtlinie EU 92/65 EWG v. 13.07.92 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen , Eizellen, und Embryonen in der Gemeinschaft, sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach

Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425 / EWG unterliegen



Standbegehung mit Besprechung früher

Vermittlungen von Kenntnissen und Beratung von Vereinen in Bezug auf die Wandervorschriften bei dem Einsatz von Bienen zu Bestäubungszwecken (keine Trachtwanderung)

Vermittlungen von Kenntnissen und Beratungen von Vereinen und Imkern in Bezug auf Begriffe wie z. B.:Wandereinrichtungen:

Wanderstand, Wanderwagen, Huckepacksysteme, Trachtwanderung, Wanderung mit einfachem Wetterschutz, Abschlag und verschließbarer Freiständer, Waagstockhäuschen

Vorkenntnisse für die Trachtwanderung

Trachtpflanzen (Pollen und Nektarertrag), Wanderbestimmungen, Beute und Volk, Völkermassierung

Vorbereitung und Durchführung der Wanderung

Auswahl der Aufstellplätze, Auswahl des Transportfahrzeuges, Vorbereitung der Völker, Verladen und Transport, Aufbau am Wanderplatz, Material zur Wanderung



Phaceliafeld mit eingestreuten Sonnenlumen